HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung
AB 38/2023

27.10.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences
www.hs-gesundheit.de

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen - Pflege im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit vom 11.10.2023

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen – Pflege im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit vom 11.10.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1; 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; 28 Abs. 1 S. 2; 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Teil A: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

§ 3 a Mutterschutz

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer*innen

§ 6 Prüfungsdaten

§ 7 Anerkennung von Leistungen

§ 8 Leistungspunkte

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Modulprüfung und Studienleistungen

§ 12 Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen

§ 13 Zulassung zur Modulprüfung

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen

§ 15 schriftliche Prüfungen

§ 16 mündliche Prüfungen

§ 17 Studienleistungen

§ 17a Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

3. Abschnitt: Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 18 Abschlussarbeit

§ 19 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

§ 20 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

§ 21 Kolloquium

4. Abschnitt: Ergebnis der Prüfung, Zusatzmodule

§ 22 Ergebnis der Prüfung

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

§ 24 Zusatzmodule

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

Teil B: Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Ausnahme des Studiums

§ 4 Prüfungsformen

§ 5 Hausarbeit

§ 6 Projektarbeit

§ 7 Präsentation

§ 8 Performanzprüfung

§ 9 Lehrproben

§ 10 Modulprüfungen im Studium

§ 11 Praxisphase

§ 12 Masterthesis

Teil C: Inkraftreten

Teil D: Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2 a: Studienplan Quereinstieg

Anlage 2 b: Studienplan Master

Anlage 3: Übersicht Modulprüfungen/ - voraussetzungen

Anlage 4: Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Teil A: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den an der Fachhochschule Münster akkreditierten Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege", der im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit Bochum in Kooperation mit der Fachhochschule Münster angeboten wird. Die Prüfungsordnung entspricht bis auf einzelne organisatorische Verfahrensregelungen inhaltlich der Prüfungsordnung des Studiengangs an der Fachhochschule Münster.

(2) Die Prüfungsordnung gliedert sich in einen Allgemeinen Teil und in die Besonderen Bestimmungen. Letztere regeln insbesondere:

- das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad,

- die Regelstudienzeit und die Gliederung des Studiums sowie den Rhythmus, in dem das

Studium aufgenommen werden kann,

- die Zahl der Module, deren Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung der Module,

- die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

- die Zulassung zur Abschlussarbeit, deren Form, Umfang und Bearbeitungsdauer,

- die Zulassung zum Kolloquium sowie dessen Form.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob die*der Kandidat*in die notwendigen vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen; sie sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das jeweilige Modul im Studium der*des Kandidat*in abgeschlossen wird. Der abschließende Prüfungsteil besteht regelmäßig aus der Abschlussarbeit (Masterthesis) und einem Kolloquium, das sich an die Abschlussarbeit anschließt. Das Thema der Abschlussarbeit wird in der Regel zum Ende des vorletzten Fachsemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des letzten Fachsemesters abgelegt werden kann.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass sie einschließlich der Abschlussprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen sein können. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen und der Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von nahestehenden Personen berücksichtigen.

§ 3a Mutterschutz

(1) Nach den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) darf eine Studentin in der Schutzfrist vor und nach der Entbindung (i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) nicht an einer Prüfung teilnehmen, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.

(2) Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, jedoch nur bis zum Antritt der Prüfung widerrufen werden.

(3) Im Übrigen wird der Kandidatin auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen, wenn der reguläre Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfristen (siehe Absatz 1) liegt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Departmentkonferenz wählt für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule für Gesundheit und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG). Widersprüche und Klagen sind über das Prüfungsamt gegen den Prüfungsausschuss, vertreten durch die*den Vorsitzende*n, zu richten. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüfer*innen sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Der Prüfungsausschuss kann per Beschluss Kompetenzen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen, der*dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. Davon gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Die Departmentkonferenz wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und, mit Ausnahme für Vorsitz und Stellvertretung, jeweils eine*n persönliche*n Stellvertreter*in. Der Prüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung. Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-

wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen, nicht mit.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Prüfer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Beachtung der Vorgaben des § 65 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) die Prüfer*innen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe per Beschluss auf die*den Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfer*innen im Sinne des Abs. 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen. Für die Abschlussarbeit kann die*der Kandidat*in Prüfer*innen vorschlagen. Auf den Vorschlag der*des Kandidat*in ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die*der Kandidat*in über die Prüfer*innen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bei der Abschlussarbeit erfolgt die Bekanntgabe gemeinsam mit der Ausgabe des Themas der Arbeit, soweit dem Antrag der*des Kandidat*in bezüglich des*der Prüfer*in entsprochen wurde. Wird dem Antrag der*des Kandidat*in bezüglich des*der Prüfer*in nicht entsprochen, soll die Bekanntgabe mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang und bzw. oder über das Internet ist ausreichend.

§ 6 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung

(1) Bei der Erfüllung der ihm nach § 4 übertragenen Aufgaben und der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung beachtet der Prüfungsausschuss die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Prüfungsamt der Hochschule für Gesundheit führt die Datenverarbeitung der Studierenden in Bezug auf die Prüfungen im Auftrag des Prüfungsausschusses durch.

(3) Zum Zwecke der Aufgabendurchführung nach der Prüfungsordnung verarbeitet das Prüfungsamt die prüfungsbezogenen Daten der Studierenden. Das Prüfungsamt begrenzt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Studierenden auf das für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 notwendige Maß (Grundsatz der Datensparsamkeit).

(4) Das Prüfungsamt achtet darauf, die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten einer*s Studierenden zu löschen, wenn die Datenverarbeitung durch die Hochschule für Gesundheit aus prüfungsrechtlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist. Dies ist mit Ausnahme der Abschlusszeugnisse spätestens ein Jahr nach Exmatrikulation der Studierenden der Fall (Grundsatz der Zweckbindung). Abschlusszeugnisse werden dreißig Jahre nach der Exmatrikulation des*der Studierenden gelöscht, es sei denn, der*die Studierende hat ausdrücklich in eine kürzere oder längere Speicherung der Daten eingewilligt.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die in akkreditierten Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden von dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule für Gesundheit auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des S. 1 abgeschlossen worden sind. Im Übrigen gilt § 63 a Abs. 1 bis Abs. 6, Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG).

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem gemäß Absatz 1 zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Abs. 1 sollen innerhalb von drei Monaten getroffen werden. Die Frist nach S. 1 beginnt, sobald die erforderlichen Informationen gemäß Abs. 2 vorliegen. Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen und - sofern dem Antrag nicht entsprochen werden kann - mit einer Rechtbehelfsbelehrung zuversehen.

(4) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Präsidium gibt dem für die Anerkennung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Gleiches gilt für Kooperationsvereinbarungen und bzw. oder Double Degree Programme der Hochschule für Gesundheit mit anderen Hochschulen.

(6) Auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden erkennt die Hochschule für Gesundheit außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen an, wenn die Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Für die Bearbeitung des Antrags nach S. 1 gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechend.

(7) Über die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Module zuständigen prüfungsberechtigten Personen. Anträge sind über das Prüfungsamt einzureichen.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) beziffern den Studienaufwand für die Module, die Abschlussarbeit und das Kolloquium. Sie spiegeln den zeitlichen Aufwand wieder, der im Verhältnis zum geforderten Studienaufwand des gesamten akademischen Jahres aufgewendet werden muss. Der Studienaufwand bemisst sich nach der gesamten Arbeitsbelastung (workload), die das Studium und die dazugehörigen Prüfungen im Durchschnitt erfordern, einschließlich der Zeit der Vor- und Nachbereitung. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit Point (CP) nach ECTS (European Credit Transfer System).

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester regelmäßig 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.

(3) Leistungspunkte werden nach bestandenen Prüfungsleistungen vergeben.

(4) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die für den Studiengang insgesamt ausgewiesenen Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Modulen und Abschlussprüfungen erworben worden sind.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich durch Noten differenziert zu beurteilen, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der*dem jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. Die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen ist der*dem Kandidat*in nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben; die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung können eine kürzere Frist vorgeben. Die Bekanntgabe durch Aushang und bzw. oder über das Internet ist ausreichend, dafür gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 =gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so bewertet jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsleistung, sofern es sich nicht um die Prüfungsleistungen handelt, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird oder um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung oder die Besonderen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem evtl. gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Ermittlung der Prüfungsnote werden zunächst alle Nachkommastellen berücksichtigt; das Endergebnis der Prüfungsnote wird jedoch nur mit einer Nachkommastelle ausgewiesen, nachdem zuvor alle weiteren Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut",

ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut",

ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend",

ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend",

ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend ".

(5) Für die Gesamtnote wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) angegeben,

hilfsweise eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Im Rahmen des Studiengangs kann bei einem Modul ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden, der als mündliche Prüfung durchzuführen ist. Der Antrag auf den weiteren Prüfungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note der letzten Wiederholungsmöglichkeit der Modulprüfung zu stellen. Der weitere Prüfungsversuch ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Verstreicht die Antragsfrist nach S. 3 oder wird der weitere Prüfungsversuch nicht innerhalb der nächsten zwölf Monate unternommen, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die*der Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die nicht bestandene Abschlussarbeit und das nicht bestandene Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als „ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Versäumt es die*der Kandidat*in, die*der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die*der Kandidat*in hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe fernbleibt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. S. 1 gilt entsprechend, wenn die*der Kandidat*in die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefert.

(2) Ein Rücktritt muss unverzüglich erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit sind unaufgefordert ein ärztliches Attest sowie das Antragsformular für einen Rücktritt aus Krankheitsgründen beizufügen. Erhält die*der Studierende innerhalb von drei Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Für Prüfungen sind in der Regel keine Hilfsmittel, auch keine technischen Hilfsmittel wie KI-basierte Tools (insbesondere Übersetzungs-KI und texterzeugende KI), zugelassen. Etwas anderes gilt nur, wenn die jeweiligen Prüfer*innen für die entsprechende Prüfung Hilfsmittel in einem vorgegebenen Umfang gestatten, sofern der Prüfungszweck dadurch nicht vereitelt wird. In diesem Fall müssen jegliche Hilfsmittel unter Benennung der „prompt" angegeben und KI-generierte Texte als solche gekennzeichnet werden. Unter „prompt" wird die Eingabeaufforderung verstanden, die verwendet wird, um eine KI-Modell zu instruieren. Die Instruktionen können durch die Eingabe von Text, Sprache und bzw. oder Bildern erfolgen.

(4) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend" (5 ,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Prüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

2. Abschnitt: Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 12 Ziel, Form und Umfang der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Modul in schriftlicher oder mündlicher Form; weitere Prüfungsformen sind möglich.

(2) Die Modulprüfungen dienen dazu, festzustellen, ob die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernziele erreicht wurden.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind auszurichten auf die zu vermittelnden Qualifikationsziele und orientieren sich dabei u. a. an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan gemäß den Besonderen Bestimmungen für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(4) Module werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen.

(5) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(6) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung geraten. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

(7) Erreicht die*der Kandidat*in im ersten Studienjahr in den Modulprüfungen des Studiengangs weniger als zwei Drittel der vorgesehenen Leistungspunkte, ist der Fachbereich bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung verpflichtet, eine individuelle Studienberatung anzubieten und durchzuführen, vorausgesetzt, die*der Kandidat*in nimmt dieses Angebot an.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen ist,

2. die Studienvoraussetzungen gemäß den Zugangsvoraussetzungen erfüllt,

3. die gemäß den Besonderen Bestimmungen ggf. geforderten Teilnahmevoraussetzungen

(z. B. Studienleistungen; Modulabschlüsse) erbracht hat,

(2) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen setzt die vorherige Anmeldung über das Prüfungsamt in dem von diesem bekannt gemachten Verfahren und zu den bekannt gemachten Fristen voraus. Bis zum Ablauf der Anmeldefristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein festgelegtes Wahlpflichtmodul, kann von der*dem Kandidat*in einmal im Studiengang getauscht werden, auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die*der Kandidat*in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im

Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die*der Kandidat*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren*seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen finden grundsätzlich außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für die Modulprüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungstermine werden der*dem Kandidat*in rechtzeitig bekannt

gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang und bzw. oder über das Internet ist ausreichend.

(3) Die*Der Kandidat*in hat sich auf Verlangen der*des Prüfer*in oder Aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht die*der Kandidat*in durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die*den Kandidat*in nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.

(5) Anträge auf Nachteilsausgleich gem. Abs. 4 sind in der Regel spätestens vor der Anmeldung zu einer Prüfung für den regulären Prüfungstermin an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Auf Wunsch der*des Studierenden ist die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung der Hochschule für Gesundheit bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und bzw. oder Themen bearbeiten können. Schriftliche Prüfungen werden als Klausuren oder Hausarbeiten durchgeführt.

(2) In der Klausur werden von der*dem Prüfer*in gestellte Aufgaben und bzw. oder Themen in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht bearbeitet. Klausuren können ganz oder auch teilweise in elektronischer Form und bzw. oder im Antwort-Wahl-Verfahren (siehe Anlage 4) durchgeführt werden. Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Studierenden wird vor der Prüfung z. B. im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens eine bis maximal vier Zeitstunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die*der Prüfer*in.

(3) In der Hausarbeit wird ein von der*dem Prüfer*in gestelltes Thema in begrenzter Zeit und evtl. weiteren Vorgaben schriftlich bearbeitet. Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Kandidat*in der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der*dem Lehrenden regelmäßig als Papierexemplar und in elektronischer Form abzugeben. Die aktuelle Rechtsprechung zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfer*innen festgelegt. Sie beträgt ca. 20 - 45 Minuten je Kandidat*in.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Gruppenprüfungen sind so zu gestalten, dass eine individuell bewertbare Prüfung möglich ist.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidat*in spätestens eine Woche nach der Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern nicht die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Studienleistungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen, für die Abschlussarbeit oder für das die Abschlussarbeit ergänzende Kolloquium können Studienleistungen zu erbringen sein.

(2) Eine Studienleistung besteht entweder aus einem Teilnahmenachweis oder einer individuell erkennbaren Leistung (Leistungsnachweis), die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht wird und die sich nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht. Als Leistungsnachweis kommen unter anderem Referate, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Präsentationen, Entwürfe oder Praktikumsberichte in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der*dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Leistungsnachweise werden lediglich mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. Nicht bestandene Leistungsnachweise können uneingeschränkt wiederholt werden.

(4) Studienleistungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß§ 49 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) ersetzt werden.

(5) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der*des Kandidat*in finden § 14 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 17a Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen kann die Bewertung einer Modulprüfung durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht und so für die Bewertung der Modulprüfung herangezogen. Höchstens ein Fünftel der zum Bestehen nötigen

Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitenden Studienleistungen erzielt werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind grundsätzlich nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3. Abschnitt: Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 18 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem*seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung, deren Umfang in den Besonderen Bestimmungen zu regeln ist.

(2) Erstprüfer*innen sind hauptamtlich Lehrende der Hochschule für Gesundheit. Als Zweitprüfer*innen können auch externe Personen bestellt werden, sofern diese in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und über eine Lehrberechtigung verfügen. Der*dem Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt nach dem durch das Prüfungsamt festgelegten Verfahren. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 19 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Ein Thema für die Masterarbeit wird auf Antrag der*des Studierenden vergeben. Das Thema der Masterarbeit wird von der*dem die Arbeit betreuenden Prüfer*in gestellt. Die Fachspezifischen Bestimmungen (Teil II) können ein Vorschlagsrecht der*des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die*Der Erstgutachter*in sollen zu dem Antrag gehört werden.

(4) Wird der Antrag nach Abs. 3 auf eine Erkrankung gestützt, ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erkrankung beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung der Abschlussarbeit ergibt. Das ärztliche Attest nach S. 2 soll keine Angaben zu Befundtatsachen oder der Diagnose enthalten. Wird der Verlängerungsantrag nach Abs. 3

auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen von der*dem Kandidat*in darzulegen, welche nicht vertretbaren Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten, etwa eines Unternehmens, soll eine Bestätigung des Dritten eingereicht werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gem. § 10 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der*des Kandidat*in finden § 14 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gedruckter und gebundener Form in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Fassung beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt des Eingangs an der Hochschule für Gesundheit maßgeblich. Sollte die digitale Fassung früher eingehen, so gilt dies als fristwahrend.

(3) Die*der Kandidat*in hat schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine*r der Prüfer*innen soll die Abschlussarbeit betreut haben (Erstgutachter*in). Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer*innen wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit gemäß § 8 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend" (4 ,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen.

§ 21 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die*der Kandidat*in befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Wissenschaft und bzw. oder Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit der*dem Kandidat*in erörtert werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörer*innen widersprochen wird. Die*Der Kandidat*in kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Die Einladung zum Kolloquium erfolgt durch das Prüfungsamt. Es soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Die Einladung kann auch formlos erfolgen. Sie ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Das Kolloquium wird grundsätzlich als mündliche Prüfung durchgeführt und soll von den für die Abschlussarbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und bewertet werden. Im Fall des § 20 Abs. 4 S. 4 soll das Kolloquium von den Prüfer*innen abgenommen werden, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen § 16 entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle der Wiederholung des Kolloquiums ist insbesondere § 10 Abs. 4 zu beachten.

4. Abschnitt: Ergebnis der Prüfung, Zusatzmodule

§ 22 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gem. den Besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und die Abschlussarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gem. § 10 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Prüfung noch fehlenden Leistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die*der Kandidat*in die Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gem. § 11 Abs. 3 verloren hat.

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Prüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die ggf. gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 9 Abs. 3 und 4 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Prüfungsleistungen nach S. 2, die nicht an der Hochschule für Gesundheit erbracht, sondern nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gem. § 9 Abs. 2 gebildet. Dabei werden die Noten mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet, sofern die Besonderen Bestimmungen nichts anderes regeln. Ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote 1,2 oder besser, wird abweichend von § 9 Abs. 4 die Gesamtnote „mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Mit dem Zeugnis soll zeitgleich die Verleihung des akademischen Hochschulgrades beurkundet werden. Das Zeugnis wird von der*dem Dekan*in des Departments und die Masterurkunde von der*dem Präsident*in der Hochschule für Gesundheit unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit versehen.

(5) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 24 Zusatzmodule

Die*Der Kandidat*in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag als Anlage zum Zeugnis genommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Der*Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung im Prüfungsamt zu stellen und wird der*dem jeweiligen Prüfer*in weitergeleitet. Er*Sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Hierüber ist das Prüfungsamt zwingend zu informieren. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Hochschulprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 S. 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 S. 3 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 S. 3 ausgeschlossen.

Teil B: Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung

§1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen Fachrichtung Pflege an der Hochschule für Gesundheit und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit (Teil A) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) nach einem ersten Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. Das Studium soll auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische und forschungsbezogene als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Prozesse und Probleme aus den Berufsfeldern selbständig wissenschaftlich zu analysieren und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) der Hochschulgrad „Master of Arts", (Kurzbezeichnung „M.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Hochschule für Gesundheit betreute Praxisphase von 12 Wochen Dauer ein.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) im Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege umfasst 60 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß Anlage.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Sinne der §§ 15 f. AT PO auch aus einer Hausarbeit (§ 5), einer Präsentation (§ 7), einer Performanzprüfung (§ 8)

oder einer Lehrprobe (§ 9) bestehen. Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine Kombination mehrerer Prüfungsformen in einer Modulprüfung ist ausnahmsweise möglich, wenn dies die Kompetenzorientierung der Prüfung erfordert. Die Prüfungsformen der einzelnen Module sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Bei der Ablegung der Prüfung soll die*der Kandidat*in schriftlich versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Bei einer Performanzprüfung, einer Präsentation oder bei einer Lehrprobe sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidat*in im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurprüfungen und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 5 Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30 .000 bis 45.000 Zeichen Umfang und einer Bearbeitungsdauer von acht Wochen. Abweichungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der*dem Prüfer*in in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der*dem Kandidat*in bekannt gegeben wird. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt des Eingangs an der Hochschule für Gesundheit maßgeblich. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 6 Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder andere Handlungsprodukte, die im Rahmen der Bearbeitung, Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal 6 Monaten erstellt werden. Als schriftliche Ausarbeitungen sollen sie in der Regel 30 .000 - 45.000 Zeichen umfassen.

(3) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der*dem Prüfer*in in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der*dem Kandidat*in bekannt gegeben wird. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt des Eingangs an der Hochschule für Gesundheit maßgeblich. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 7 Präsentationen

(1) In einer Präsentation soll die*der Kandidat*in, dass sie*er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann. Präsentationen können als integrierte Modulprüfung auch während der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der*dem Kandidat*in selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von 15 .000 bis 20.000 Zeichen ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein.

(3) Das Thema der Präsentation wird von der*dem Prüfer*in in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der*dem Kandidat*in bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In den Performanzprüfungen soll insbesondere festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ihr*sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung wird von nur einer*einem Prüfer*in gestellt und soll in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzenden (§ 5 Abs. 2 S. 2 AT PO) durchgeführt werden. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20 bis 45 Minuten.

§ 9 Lehrproben

(1) Lehrproben werden als Einzelprüfungen oder im Teamteaching durchgeführt und bestehen jeweils aus einer Lehrprobe von einer Unterrichtsstunde mit der Dauer von 45 Minuten je Prüfling. Die Form der Lehrprobe umfasst den theoretischen Unterricht oder den fachpraktischen Unterricht am Lernort Schule. Die Prüfung umfasst die schriftliche Planung (30 % der Gesamtnote), die Unterrichtsdurchführung in einer entsprechenden Lerngruppe (30 % der Gesamtnote) sowie die anschließende Reflexion (40 % der Gesamtnote). In der Lehrprobe soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Die Lehrprobe ist so anzulegen, dass in der didaktischen Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts auch die Kompetenz deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachlich angemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Die Lehrprobe soll entsprechend der Lerngruppe gestaltet sein.

(2) Der Unterrichtsentwurf muss den prüfenden Personen sechs Werktage vor der Lehrprobe zugegangen sein.

(3) Eine nicht bestandene Lehrprobe ist in allen drei Teilen (Planung, Durchführung und Reflexion) zu wiederholen. Die Wiederholung muss zu einem neuen Thema und einer neuen Lernsituation in einer anderen Lerngruppe stattfinden.

§ 10 Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege an der Hochschule für Gesundheit sind die in den Anlagen aufgeführten Module durch Modulprüfungen erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Prüfungsaufgabe wird von einer*einem Prüfer*in gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfer*innen gestellt werden. Dabei prüft und bewertet jede*r Prüfer*in nur den von ihr*ihm gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) bleibt hiervon unberührt.

(3) Werden Inhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

(4) Für Studierende, die gemäß§ 3 Abs. 3 unter Auflagen zum Studium im Masterstudiengang BiG zugelassen wurden, ist regelmäßig ein erfolgreicher Abschluss der Auflagen Zugangsvoraussetzung zu den Modulen des Masterstudiengangs gemäß der Anlagen. Die Auflagen sind innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme des Studiums zu erfüllen.

§ 11 Praxisphase

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Bildung im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege an der Hochschule für Gesundheit ist eine Praxisphase von 12 Wochen Dauer zu absolvieren, die zusammenhängend abgeleistet werden sollen. Sie soll die*den Kandidat*innen an die spätere berufliche Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Bildungseinrichtungen durch die Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht heranführen.

(2) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Entscheidung durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.

(3) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der*des Student*in durch die Hochschule für Gesundheit begleitet und betreut.

(4) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn

1. ein Nachweis der Einrichtung der Berufspraxis über 48 selbständig geplante und durchgeführte Unterrichtsstunden vorliegt, von denen eine als Lehrprobe gemäß § 1O geprüft und mit mindestens der Note „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, und

2. die*der Student*in an den der Praxisphase zugeordneten Begleitveranstaltungen teilgenommen hat.

Die Feststellung, dass die Praxisphase erfolgreich absolviert ist, trifft die*der für die Begleitung der Praxisphase zuständige Lehrende der Hochschule für Gesundheit.

§ 12 Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Eine der Prüfer*innen soll die Masterthesis betreut haben (Erstgutachter*in). Die Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Eine der Prüfer*innen soll eine Professur innehaben.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 210.000 bis 240. 000 Zeichen.

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate. Wird die Masterarbeit berufsbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu zwei Monate. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Gesundheit im Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege eingeschrieben oder als große*r Zweithörer*in zugelassen ist und

2. Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 10 nachweisen kann.

(5) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt nach den durch das Prüfungsamt festgelegten Verfahren.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist regelmäßig zu versagen,

wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis der*des Kandidat*in ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend" (5 ,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die*der Kandidat*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren*seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

Teil C

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen – Pflege im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit vom 09.08.2019 tritt zum Wintersemester 2023/2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflegewissenschaft vom 11.10.2023 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 25.10.2023

Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Teil D

Anlagen

Anlage 1 - Modulübersicht

Master Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Zeitpunkt der Prüfung (zum Ende des FS)	LP der Lehrveranstaltungen	Abschluss durch	∑ LP Modul	Zulassungsvoraussetzung (Studienleistung)
	I. Quereinstieg					
1	**BW-1** Bildungswissenschaften in Theorie und Praxis I					
	BW-1-BWD015 Berufspädagogik	1	5	MP	10	Keine
	BW-1-BWD016 Moderationsprozesse und ausgewählte Methoden der Moderation		5			
2	**BW-2** Bildungswissenschaften in Theorie und Praxis II					
	BW-3-BWD004 Bildungsprozessmanagement	1	5	MP	5	Keine
3	**BW-3** Bildungswissenschaften in Theorie und Praxis III					
	BW-3-BWD017 Erwachsenenpädagogik	1	5	MP	10	Keine
	BW-3-BSD018 Konzepte der beruflichen Bildung		5			
4	**PP** Praxisphase Quereinstieg					
	PP-BSD019 Vorbereitung Praxisphase	2	5	MP	25	Keine
	PP-BSD020 Durchführung Praxisphase		15			
	PP-BSD021 Nachbereitung Praxisphase		5			
	II. Master					
1	**M-PGW-1** Pflege- und Gesundheitswissenschaften I					
	M-PGW-1-MWG001 Aktuelle theoretische und klinische Perspektiven der Pflegewissenschaft	1	2,5	MP	10	Keine*
	M-PGW-1-MWG002 Gesundheitswissenschaft/ Public Health I		2,5			
	M-PGW-1- MWG003 EthiK		5			
2	**M-EGF-1** Erkenntnistheoretische Grundlagen und Forschungsmethodik I					
	M-EGF-1-MWB001 Qualitative Datenanalyse	1	2,5	MP	5	Keine*
	M-EGF-1-MWB002 Quantitative Datenanalyse		2,5			
3	**M-EGF-2** Erkenntnistheoretische Grundlagen und Forschungsmethodik II					
	M-EGF-2-MWB003 Wissenschaftstheorien	1	2,5	MP	5	Keine*
	M-EGF-2-MWB004 Soziologie		2,5			
4	**M-BWTP-1** Bildungswissenschaften – Theorie und Praxis I					
	M-BWTP-1-MWD001 Didaktische Modelle – Theorien und Konzepte	1	2,5	MP	10	Keine*
	M-BWTP-1-MWD002 Fachdidaktik Pflege		5			
	M-BWTP-1-MWD003 Schulentwicklung		2,5			
5	**M-PGW-2** Pflege- und Gesundheitswissenschaften II					

	M-PGW-2-MSG010 Versorgung spezifischer Zielgruppen und Reflexive Pflege	2	10	MP	10	Keine*
6	**M-EGF-3** Erkenntnistheoretische Grundlagen und Forschungsmethodik III					
	M-EGF-3-MSB005 Qualitative und quantitative Datenanalyse	2	2,5	MP	5	Keine*
	M-EGF-3-MSB006 Bildungsforschung		2,5			
7	**M-EGF-4** Erkenntnistheoretische Grundlagen und Forschungsmethodik IV					
	M-EGF-4-MSB007 Englisch	2	5	MP	10	Keine*
	M-EGF-4-MSG008 Gesundheitswissenschaft/Public Health II (Journal Club)		2,5			
	M-EGF-4-MSG009 Pflegeklassifikationssysteme		2,5			
8	**M-BWTP-2** Bildungswissenschaften – Theorie und Praxis II					
	M-BWTP-2-MSD004 Bildungsrecht	2	2,5	MP	5	Keine*
	M-BWTP-2-MSD005 Modelle und Methoden der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und Evaluation		2,5			
9	**M-BWTP-3** Bildungswissenschaften – Theorie und Praxis III					
	M-BWTP-3-MWD006 Schul- und Bildungsorganisation	3	2,5	MP	10	Keine*
	M-BWTP-3-MWD007 Unterrichtsreihenplanung		7,5			
10	**M-BWTP-4** Bildungswissenschaften – Theorie und Praxis IV					
	M-BWTP-4-MWD008 Curriculumentwicklung	3	5	MP	5	Keine*
11	**M-PP** Praxisphase					
	M-PP-MWD009 Vorbereitung der Praxisphase	3	2,5	MP	15	Keine*
	M-PP-MWD010 Durchführung der Praxisphase		12,5			
12	**MA-Thesis** Masterthesis					
	Masterthesis	4	30	MP	30	75 LP*

Die Verbuchung der CPs erfolgt nach Modulabschluss.

* siehe § 11 Abs. 4.

Anlage 2a – Studienplan Quereinstieg

Master Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege

Abkürzungen:

FS	=	Fachsemester	V	=	Vorlesung
LP	=	Leistungspunkte	SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden	S	=	Seminar
			PP	=	Praxisphase/Praktikum

Nr.	Modulname	**1. FS** (SWS)				**2. FS** (SWS)				**LP**	**SWS**
		V	SU	S	PP	V	SU	S	PP		
1	**BW-1**		8							10	8
2	**BW-2**		4							5	4
3	**BW-3**		4				4			10	8
4	**PP**						2		6	25	8
	∑ LP / SW		16				6		6	**50**	**28**

Anlage 2b – Studienplan Master

Master Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege

Abkürzungen:

FS	=	Fachsemester	V	=	Vorlesung
LP	=	Leistungspunkte	SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden	S	=	Seminar
			PP	=	Praxisphase/Praktikum

Nr.	Modulname	**1. FS** (SWS)				**2. FS** (SWS)				**3. FS** (SWS)				**4. FS** (SWS)				**LP**	**SWS**
		V	SU	S	PP	V	SU	S	PP	V	SU	S	PP	V	SU	S	PP		
1	**M-PGW-1**		8															10	8
2	**M-EGF-1**		4															5	4
3	**M-EGF-2**		4															5	4
4	**M-BWTP-1**		8															10	8
5	**M-PGW-2**						8											10	8
6	**M-EGF-3**						4											5	4
7	**M-EGF-4**						8											10	8
8	**M-BWTP-2**						4											5	4
9	**M-BWTP-3**						4				2							10	6
10	**M-BWTP-4**										4							5	4
11	**M-PP**										1		1					15	2
12	**MA-Thesis**																	30	
	∑ LP / SW		24				28				7		1					**120**	**60**

Anlage 3 - Übersicht Modulprüfungen / -voraussetzungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modul-gewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/ unbenotet			
BW-1	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet			1-fach
BW-2	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
BW-3	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet			1-fach
PP	Schriftlich, Portfolio (4 Monate)		benotet			1-fach
M-PGW-1	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-PGW-2	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-EGF-1	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-EGF-2	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-EGF-3	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	unbenotete Studienleistung	benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-EGF-4	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	unbenotete Studienleistung	benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module		1-fach

				BW-1, BW-2, BW-3 und PP		
M-BWTP-1	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)	unbenotete Studienleistung	benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-BWTP-2	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	unbenotete Studienleistung	benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-BWTP-3	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	unbenotete Studienleistung	benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-BWTP-4	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
M-PP	Praktische Prüfung (75-105 Minuten)		benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP		1-fach
MA-Thesis	Schriftlich, 4 Monate		benotet	Falls Auflagen (Quereinstieg): Erfolgreicher Abschluss der Module BW-1, BW-2, BW-3 und PP sowie 75 erbrachte LP im Master		1-fach

Anlage 4 - Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Laut Rechtsprechung (BVerfG, OVG NRW u.a.) sind an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren folgende Anforderungen gestellt:

1. Erfordernis einer Rechtgrundlage:

„Schriftliche Prüfungen dürfen nur dann in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, wenn die Prüfungsordnung abstrakt generelle Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen enthält, die der Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens Rechnung tragen." OVG Sachsen vom 10.10.2002 (4 BS 328/02)

„Die in Rede stehenden Prüfungen bedürfen wegen der strukturellen Eigenart des Antwort- Wahl-Verfahrens jeweils abstrakt-genereller Regeln, entsprechend den prüfungsrechtlichen Grundsätzen, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, die von denjenigen für herkömmliche schriftliche Prüfungsleistungen abweichen." OVG NW vom 04.10.2006 (14 B 1035/06)

2. Die abstrakt-generellen Regelungen im Einzelnen:

2.1 Die Aufgabenstellung ist im Voraus in einem Kontrollverfahren auf „Fehlerhaftigkeit" zu untersuchen, und zwar dahingehend, dass unlösbare Prüfungsfragen, Fragen mit systemwidriger Mehrfachlösung, Fragen mit vertretbarer Antwortmöglichkeit sowie Fragen mit Doppelantwort nicht enthalten sind und falls doch, ist dies zu korrigieren. Weiterhin sind Fragen auch dann ungeeignet, wenn sie schon nach ihrem Wortlaut widersprüchlich, unverständlich und/oder mehrdeutig sind. Des Weiteren dann, wenn die als „richtig" anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sollen deshalb von zwei Prüfern erstellt oder von einer weiteren fachkundigen Person kontrolliert werden.

2.2 Die Voraussetzungen für den Erfolg oder Misserfolg sind vorher festzulegen, d.h. bereits vor der Auswertung muss abstrakt geregelt sein, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder für das Erreichen einer bestimmten Note erforderlich sind. Z.B.: Bestehen der Prüfung beim Erreichen von etwa 50 % oder 60 % der Gesamtpunktzahl.

2.3 Neben der absoluten Bestehensgrenze nach Ziffer 2.2 ist auch die Bestimmung einer Bestehensgrenze im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchst- oder Normalleistung (sog. relative Bestehensgrenze) erforderlich. Z.B.: Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl der Kandidaten abzüglich 10 %.

3. Die Bewertungsarten (Beispiele):

3.1 „Single-Choice": hier gibt es nur eine richtige Antwort. Für die Bewertung wird die Summe der korrekten Antworten gebildet.

3.2 „Multiple-Select": es kann mehrere richtige Antwort geben. Die Bewertung ist in diesem Fall nicht so eindeutig; Niehues/Fischer[1] schlagen vor, auch hier die Summe der richti- gen Antworten zu bilden. Zu dieser Problematik hat sich auch das OVG NW geäußert:

„Jedoch ist das Bewertungsverfahren insoweit rechtsfehlerhaft, als für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind. Das in der Klausur gewählte einfache, auf die Einschätzung als richtig oder falsch abstellende Antwort-Wahl-Verfahren birgt ein hohes Raterisiko. Es ist deshalb zwar verständlich, dass der Prüfer durch die von ihm gewählte Methode der Auswertung versucht hat, dem zu begegnen. Ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl hat, muss jedoch so gestaltet sein, dass es geeignet ist, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse der Prüfling hat. Einem Bewertungsverfahren, bei dem fehlerfrei erbrachte Prüfungsleistungen als nicht oder schlecht erbracht gewertet werden, weil andere Prüfungsfragen nicht richtig beantwortet worden sind, fehlt diese Eignung."[2]

4. 20 % Regel

Die Bestimmungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren finden nur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt. „Trotz der strukturellen Besonderheiten von Antwort-Wahl-Verfahren als Bestandteil von Prüfungen erscheint eine detaillierte Regelung etwa von absoluten und relativen Bestehensgrenzen jedenfalls umso weniger erforderlich, je kleiner der im Antwort-Wahl-Verfahren gestellte Klausuranteil ist. Denn dann können Anforderungen, Antwortverhalten der Studierenden und Ergebnisse in einer Weise über- schaubar und differenzierbar sein, wie dies auch bei herkömmlicher Aufgabenstellung der Fall ist."[3]

---

1 Niehues/Fischer – Prüfungsrecht, 5. Auflage 2010, ISBN 978-3-406-59542-4

2 OVG NW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)

3 OVG NW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)